

**Verband des wissenschaftlichen Personals
an der
UNIVERSITÄT GRAZ**

ASSISTENTENVERBAND

A-8010 GRAZ · UNIVERSITÄTSPLATZ 3

Betrifft GESETZENTWÜRF	
Z'	87 GE/9 89
Datum: 22. JAN. 1990	
Verteilt	23. Jan. 1990
Stellungnahme	
<i>Höfl</i>	
<i>Si Wurzen</i>	

des Verbandes des wissenschaftlichen Personals
an der Universität Graz

zu den Entwürfen, mit denen

das Universitätsorganisationsgesetz und
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz

geändert werden.

In Ergänzung zu den vom Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen (Assistentenverband) abgegebenen Stellungnahme insbesondere zum UOG und AHStG, der wir inhaltlich größtenteils zustimmen, werden vom Verband des wissenschaftlichen Personals an der Universität Graz folgende Zusätze zur Kenntnis gebracht:

- 1) Sollte das nach UOG vorgegebene Struktur- und Demokratieprinzip von Seiten des Gesetzgebers und vor allem vom BMfWUf ernst genommen werden, sind Stellungnahmefristen diesem Prinzip zu unterwerfen.

Da dies im vorliegenden Falle im Hinblick auf höchst bedeutsame Gesetzesmaterien und auf zum Teil gravierende Änderungsvorschläge nicht erfolgt ist, wird daher mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Kritik geübt.

In Zukunft werden Schritte notwendig sein, solche Vorgangsweisen zu verhindern !

- 2) Mit Inkrafttreten des neuen Dienstrechtes für alle Hochschullehrer ergeben sich notwendigerweise Änderungen im

Rahmen des UOG, AHStG etc. Statt jedoch ausführliche Diskussionen mit den Betroffenen zu führen, um Stellungnahmen und realisierbare Konzepte zu erarbeiten, werden unzulängliche und kaum gesamthaft durchdachte Änderungsvorschläge vorgelegt (z. B. die Bundesprofessorenkonferenz, Begutachtungssysteme, außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, Gastprofessoren etc. betreffend).

- 3) Die vom Gesetzgeber beauftragte Leistung im Bereich der Lehre kann nicht durch Pauschalierung ohne Evaluation durchgeführt werden.
- 4) Bei einer durchgängigen und abgestuft eingerichteten hierarchischen Ordnung innerhalb der Universitäten ist die Aufgabenstellung der Institutskonferenzen neu zu Überdenken und in die Novelle einzubeziehen.
- 5) Um Leistungsanreize für die Universitätslehrer zu verstärken, ist an ein neues Strukturschema und an ein an Qualifikation und Leistung gebundenes strukturelles Einbinden der Universitätslehrer zu denken und von alten – in allen Bereichen überkommenen – Gruppengrenzen grundlegend abzugehen.

6) Zu den einzelnen Punkten der Änderungsvorschläge:

ad UOG:

Pkt 18: Es wird vorgeschlagen, daß die Liste der am besten geeigneten Kandidaten (Ternavorschlag) im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität zu publizieren ist.

Pkt 19: a) Eine Fristsetzung für das BMfWuF ist unumgänglich (Erledigung innerhalb eines Jahres nach Einlangen sonst Begründungspflicht gegenüber Fakultät (Senat)).
b) Geht der BM von der Reihung im Ternavorschlag ab, so ist Begründungspflicht zu fordern.

Pkt 23: Abs 4: Für einzeln auftretende Fälle kaum notwendig, Folgewirkungen sind kaum durchdacht worden.

Abs 5: Die Einführung eines "Professors auf Zeit" (Etikettenschwindel) durch einen Gastprofessor neuen Typs mit den Rechten eines O. Prof. und dem Titel "Univ.-Prof." ist ohne strukturelle Gesamtlösung inakzeptabel (O.Prof. - a.o.Prof. - habil.Ass.Prof. - Ass.Prof. - Ass. - wiss. Beamter etc.). Die möglichen Risiken und die ungeklärten Rechtsfolgen, die sich aus der dienstrechtlichen Position und dem Fehlen eines Dienstverhältnisses ergeben könnten, überwiegen die durchaus möglichen Vorteile. Ferner sind die finanziellen und personellen Belastungen nicht abschätzbar.

Pkt 26: Probleme mit der Definition des Begriffes "Fach"; wenn jedoch § 46 (3) UOG herangezogen wird, dann ergeben sich Zufallsgrenzen und keine Möglichkeit der Abdeckung interdisziplinärer Bereiche.

Pkt 28: Bei der Aufzählung der Kommissionsmitglieder fehlen die wissenschaftlichen Beamten.

Pkt 41: Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einem bestimmten Lehrangebot (UOG § 51 Abs 2 lit c (Vorsorge zur Sicherstellung der Lernfreiheit), § 58 lit i,j (Studienkommission), AHStG § 1 Abs 1 und 3, Studienordnungen, Studienpläne etc.). Die Ermöglichung der Abgeltung obliegt den Organen, die für finanzielle Mittel und Erstellung der Stellenpläne zuständig sind (BMfWuF etc.). Eine Pauschalierung kann finanzielle Engpässe und Personalmangel nicht ersetzen.

Pkt 48: Ein entscheidender Passus, der unbedingt im UOG verankert bleiben soll, wurde gestrichen:

Lehraufträge haben der Vollständigkeit des Lehrangebotes, der Vielfalt der Lehrmeinungen sowie der individuellen Betreuung der Studierenden zu dienen. Hier wird zugunsten einer Kosteneinsparung jegliche zukunftsweisende und der Internationalität dienende Passage gestrichen.

Vorschlag: § 43 (1)"... Zwecks Sicherung der Vollständigkeit des Lehrangebotes, der Vielfalt der Lehrmeinungen sowie der individuellen Betreuung der Studierenden können zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen remunerierte Lehraufträge und Unterrichtsaufträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vergeben werden. Die Erteilung..."

Pkt 60: Eine Leistungsbeurteilung ist nur dann erfolgreich, wenn sie Auswirkungen auf die Entscheidungen des BMfWuF nach sich zieht (in der Aufteilung der Mittel hinsichtlich Personal- und Sachausstattung).

- a) Die Arbeitsberichte der Institute sollten beibehalten werden und die Entscheidungsgrundlage bilden,
- b) die Einbindung der interuniversitären Zentren sollte vorgesehen werden,
- c) außerdem sollten die betroffenen obersten Kollegialorgane eingebunden werden (Abs. 5).

Pkt 61 und 64: Eine weitere Bundeskonferenz für Univ.-Professoren ist aus prinzipiellen Überlegungen abzulehnen. Vielmehr ist der seit längerer Zeit vorliegende Vorschlag nach einer Einrichtung einer Bundeskonferenz aller Hochschullehrer umzusetzen.

Dazu Grundsätzliches:

- a) Kumulation von Gruppeninteressensvertretungs-

organen ist kein Lösungsansatz.

- b) Es fehlen hieb- und stichfeste Argumente für die Einrichtung von 2 Bundeskonferenzen für die Hochschullehrer. Es werden dadurch - entgegen der Forderung für den öffentlichen Bereich, kostensparend vorzugehen - unnötige Mehrkosten verursacht.
- c) Es bestehen keine Unterschiede im Tätigkeitsumfang in akademischen Kollegialorganen zwischen den Vertretern von § 50 Abs 3 lit a und b.
- d) Es ist abzuklären, wer neuerlich die Grenzziehung zwischen den Gruppen innerhalb der Universität verstärkt haben will, obwohl die Kriterien Qualifikation und Leistung in den Belangen Forschung, Lehre und Verwaltung eine Grenzziehung kaum mehr ermöglichen.
- e) Der Kostenaufwand wird als weitaus zu niedrig angegeben (Reisekosten).

ad AHStG:

Pkt 3: Unverständlich erscheint die Nichtberücksichtigung der habilitierten Ass.-Professoren. (Hingegen wird der Gastprofessor neuen Typs berücksichtigt).

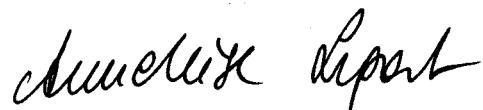
7) Abschließende Bemerkungen:

- a) Obwohl Internationalisierung und Hebung der Qualitätsanforderungen grundsätzlich zu begrüßen sind, wird der vorgeschlagene Weg so lange strikt abgelehnt als kaum Mittel für Weiterbildung in Forschung und Lehre vorhanden sind.
Die Einbindung auswärtiger Mitglieder in Berufungskommissionen ist kein Garant für die oben angeführten Verbesserungen.
Erhöhte Dotationen und formale Erleichterungen für Forschungsaufenthalte, Teilnahme an Kongressen sowie die Einrichtung von im UOG vorgesehenen Weiterbildungseinrichtungen würden zur Internationalisierung weit mehr beitragen.
- b) Obwohl der universitäre Alltag in allen Bereichen von Lehre, Forschung und Verwaltung die altüberkommene Gruppengrenze zwischen den Univ.-Professoren und dem übrigen wissenschaftlichen Personal längst zu Fall gebracht hat, werden keinerlei Änderungsvorschläge eingebracht, die diese Situation und ein Gleichbehandlungsgebot berücksichtigen (Begutachtungsfunktionen, Leitungsfunktionen, Problemkreis "Bundeskongferenzen" etc.).
- c) Im Gegensatz zu b) werden mit der Einbringung eines Gastprofessors neuen Typs (in Pressekonferenzen vom BM in irreführender Weise als "Professor auf Zeit" genannt) mit den Rechten eines o. Univ.-Prof. (jedoch ohne Begründung eines Dienstverhältnisses) neue Belastungen für den Mittelbau geschaffen.

- d) Die vorgesehenen Zusatzkosten im Rahmen der Berufungsverfahren könnten als Mittel für Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten mehr zur Internationalisierung beitragen.
- e) Die zwingende Vorschreibung eines ausländischen Gutachtens (Kann-Bestimmung müßte ausreichen) im Rahmen des Habilitationsverfahrens desavouiert alle inländischen Habilitierten.
- f) Mit der Verpflichtung zur Lehre für Mittelbauangehörige im Rahmen der Dienstzeit ist zwingend eine Änderung der gehaltsrechtlichen Situation einzufordern.
- g) Eine durchlässige und sinnvoll abgestufte Hierarchie an den Universitäten erfordert eine Neuverteilung der Befugnisse und Öffnung der Leitungspositionen für hierzu Qualifizierte.

Der Assistentenverband der Universität Graz fordert wegen der Brisanz der vorgelegten Änderungsvorschläge, daß ein dem Ministerrat vorgelegtes Papier umgehend vorgelegt wird.

Graz, 18. Jänner 1990



Dr. Anneliese Legat
(Vorsitzende des Assistentenverbandes
Graz)